

ZVR 2010/11

§§ 1323, 1332
ABGBLGZ Wien
29. 1. 2009,
36 R 372/08 k
(BG Innere
Stadt Wien
13. 10. 2008,
78 C 1308/07 s)**→ Kfz-Sachschadenberechnung nach Veräußerung eines reparablen, jedoch unreparierten Unfallfahrzeugs****§§ 1323, 1332 ABGB**

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, kommt es für den Ersatz auf den Marktzeitwertvergleich an.

Sachverhalt:**[Schadenshöhe und beiderseitiges Prozessvorbringen]**

Die Kl begehrte die Zahlung von € 2.300,- mit dem Vorbringen, ein bei der beklP haftpflichtversicherter Pkw sei an ihr geparktes Fahrzeug gestoßen und habe dieses erheblich beschädigt. Die Reparaturkosten betrügen € 5.156,12. Die Bekl habe auf diese € 2.650,- bezahlt. Es haften daher € 2.506,12 aus. Aus anwaltlicher Vorsicht wurden lediglich € 2.300,- geltend gemacht. Die Kl habe ihr Fahrzeug im Jahr 2005 im unreparierten Zustand verkauft und habe nach erheblichen Anstrengungen € 1.400,- erzielt. Die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert des Klagefahrzeugs zum Unfallzeitpunkt von € 7.100,- zum Verkaufspreis betrage daher € 5.700,-; es ergäbe sich daher an sich ein Restschaden von € 3.050,-.

(Neue?) Differenzierung der Totalschadensabrechnung je nachdem, ob Reparaturkosten über oder unter dem Wiederbeschaffungswert liegen.

Die beklP wandte ein, die objektive Wertminderung sei keineswegs höher als der bezahlte Betrag von € 2.650,-. Die Schäden am Klagefahrzeug seien geringfügig, es sei kein irreparabler Schaden. Es falle der Kl zur Last, wenn sie in Verletzung der Schadensminderungspflicht den Pkw günstiger verkaufe, als es nach dem objektiven Marktwert möglich gewesen wäre.

Das ErstG sprach weitere € 520,- zu (rk) und wies das Mehrbegehren von € 1.780,- ab.

Das BerG gab der Ber der Kl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:**[Weiterbenützung bei wirtschaftlichem Totalschaden]**

Ist durch ein schädigendes Ereignis ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten, benutzt der Geschädigte das Unfallfahrzeug ohne Reparatur weiter oder sind seine Dispositionsabsichten unklar, steht ihm nach der hRsp der Ersatz des objektiven Minderwerts (objektive Wertminderung) zu. Der Zuspruch fiktiver Reparaturkosten ist zur Vermeidung einer Bereicherung des Geschädigten mit dem objektiven Minderwert begrenzt (*Danzl* in KKB § 1323 Rz 10 und 11; *Pfeffer*, Die Ermittlung des objektiven Minderwerts von beschädigten Kraftfahrzeugen, SV 2008, 67). Zu unterscheiden sind jedoch zwei Fälle:

[Marktzeitwertvergleich, wenn Reparaturkosten nicht höher als Wiederbeschaffungswert]

Wenn kein Totalschaden eingetreten ist (das ist dann, wenn die gewerbl Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen und die Reparatur daher tunlich und möglich ist), ist der Geschädigte durch das Schadensereignis zu keiner Ersatzbeschaffung veranlasst. Wenn er keine Reparatur in der Fachwerkstätte

beabsichtigt, besteht der objektive Minderwert tatsächlich in der Differenz zwischen dem Marktzeitwert des unbeschädigten Fahrzeugs vor dem Unfall und dem Marktzeitwert des beschädigten Fahrzeugs unmittelbar danach. Bei der Schätzung des Wertverlustes hat der SV zu quantifizieren, wie stark sich der Marktzeitwert durch den Schaden vermindert hat (Marktzeitwertvergleich).

[Bei höheren Reparaturkosten als Wiederbeschaffungswert Verweis auf Abwicklung über Fachhändler]

Wenn hingegen die gewerbl Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen und der Geschädigte von seinem Recht, bis zu einer Tunlichkeitsgrenze von ca 10% in einer Fachwerkstätte reparieren lassen zu können, nicht Gebrauch macht bzw die Tunlichkeitsgrenze überschritten wurde, dann kann er zur Erreichung einer gleichwertigen Ersatzlage eine Ersatzbeschaffung vornehmen und darf sich hiezu eines Fachhändlers bedienen. Er darf zum einen ein Ersatzfahrzeug bei einem Händler ankaufen, wofür der Wiederbeschaffungswert relevant ist. Zum anderen darf er das Unfallfahrzeug bei einem Händler verkaufen, wofür der Verkaufswert (Restwert, Wrackwert) zur Anrechnung kommt. Wenn der Geschädigte eine Ersatzvornahme beabsichtigt, dann besteht daher sein Schaden (abweichend vom ersten Fall) in der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des unbeschädigten Fahrzeugs vor dem Unfall und dem Verkaufswert (Restwert, Wrackwert bzw Händlereinkaufswert) des beschädigten Fahrzeugs nach dem Schadensereignis (*Pfeffer*, aaO).

[In casu Marktzeitwertvergleich]

Bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ist zweifellos die Berechnung nach der ersten Fallgruppe, nämlich dem Marktzeitwertvergleich, heranzuziehen, weil der Wiederbeschaffungswert des Klagefahrzeugs im Unfallszeitpunkt unstrittig höher war als die Reparaturkosten. Aus diesem Grund ist hier als Ausgangspunkt für die Schadensberechnung nicht der Wiederbeschaffungswert (= Händlereinkaufswert) heranzuziehen, sondern, wie der gerichtlich bestellte SV zutreffend errechnete, der Marktzeitwert des unbeschädigten Fahrzeugs, der mit dem Marktzeitwert des beschädigten Fahrzeugs zu vergleichen ist.

[Verkaufsbemühungen des Geschädigten ohne Bedeutung]

Ausgehend von diesen klaren rechtlichen Vorgaben ist es daher auch nicht relevant, zu wie vielen Händlern die Kl nach dem Unfall gefahren ist, um ihr beschädigtes Fahrzeug zu verkaufen. Vorgebracht wird, dass sie nach dem Unfallschaden keine Freude mehr am gegenständ-

lichen Fahrzeug hatte und deswegen dieses in unrepariertem Zustand verkauft hat. Ob nun die Kl mehrere Angebote einholte, ist rechtlich unerheblich, weil eben der zu ersetzende Schaden die Differenz der oben angeführten Marktzeitwerte ist.

[Ablehnung des Zuspruchs fiktiver Reparaturkosten]

Daher ist die Rechtsrüge nicht berechtigt. Vorgebracht wird hier, die Reparaturkosten in einer Fachwerkstätte haben € 5.156,12 betragen, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese reduziert wurden; es sei nicht zulässig, Preise heranzuziehen, die in fremden Ländern allenfalls bezahlt werden, sondern ist von Werten für Kfz am lokalen Markt auszugehen. Hier müsse ein Kfz-Händler

nach Bezahlung des Kaufpreises eine ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeugs vornehmen und dann noch einen, wenn auch nur geringfügigen, Gewinn machen, um zu dem allseits bekannten Wiederbeschaffungswert zu gelangen. Hier übersieht die BerWerberin jedoch, dass sich der Zuspruch fiktiver Reparaturkosten, die sie hier begehrt, in voller Höhe verbietet, wenn die Reparaturkosten höher als die objektive Wertminderung sind, weil dies einer Bereicherung des Geschädigten auf Kosten des Schädigers gleichkäme (ZVR 1996/114; Reischauer in Rummel § 1323 Rz 12). Den objektiven Minderwert (= objektive Wertminderung) hat der SV hier nach den oben angeführten Grundsätzen, die heranzuziehen sind, wenn kein Totalschaden eingetreten ist, durchgeführt.

Anmerkung:

1. Ein simpler Kfz-Sachschaden – und doch eine **Vielzahl von Bewertungsansätzen**, über die gestritten wird. Und am Ende kommt alles auf die geheimnisumwitterte „Weisheit des SV“ an, von der das LG behauptet, dass diese „klaren rechtlichen Vorgaben“ entsprechen. Nun aber der Reihe nach:

2. Der Geschädigte eines Fahrzeugs mit einem Wiederbeschaffungswert von € 7.100,- erleidet einen Schaden, der mit Reparaturkosten von € 5.156,12 zu beheben gewesen wäre. Anstelle dessen veräußert der Geschädigte das Kfz in unrepariertem Zustand und erzielt gerade noch einen Erlös von € 1.400,-. Der Kl begehrt diese Differenz, somit € 5.700,-, jedenfalls aber die fiktiven Reparaturkosten von € 5.156,12. Beide Instanzen sprechen € 3.170,- zu, somit signifikant weniger.

3. Das BerG begründet die E damit, dass die Abrechnung auf Totalschadensbasis (Wiederbeschaffungswert abzgl Restwert) nur dann zulässig sei, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert überstiegen. Dann dürfe sich der Geschädigte bei Ankauf eines Ersatzfahrzeugs und Verwertung des Wracks an einen

Händler wenden. Ansonsten sei ein **Marktzeitwertvergleich** zwischen unbeschädigtem und beschädigtem Fahrzeug vorzunehmen. Wie der SV zu diesen Werten gelangt, erfährt man indes nicht. Man weiß nur, dass dabei am Ende erheblich weniger herauskommt als der geringere Wert von Reparaturkosten- und Totalschadensabrechnung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass man an die Richtigkeit dieses Orakels gerade so glauben muss wie einst an das von Delphi. Etwas mehr Transparenz wäre diesbezüglich gewiss wünschenswert. Zu beachten ist, dass der **SV** für die Ermittlung **tatsächlicher Werte** zuständig ist; welche das sind, ist aber eine Rechtsfrage. Mit anderen Worten: Beim SV-GA ist das Ergebnis sehr häufig von der Fragestellung abhängig. Ihn bloß aufzufordern, den ersatzfähigen Schaden – durch einen „Marktzeitwertvergleich“ – zu ermitteln, ist viel zu pauschal. Insofern würde eine **keinesfalls legitimierte Delegation von Rechtsfragen von dem dazu autorisierten Gericht an den insoweit unzuständigen SV** erfolgen!

Christian Huber, RWTH Aachen



Ch. Nowotny · Winkler (Hrsg)

Wiener Vertragshandbuch

Band 4: Personengesellschaften und sonstige Gesellschaften

DIE Mustersammlung des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts jetzt vollständig!

Band 4 enthält:

- Muster von OG, KG und Vereinen bis hin zu Stillen Gesellschaften, Stiftungen und Konzernen,
- ergänzt durch Muster einzelner Spezialgebiete dieser Gesellschaftsformen: wie Joint Venture-, ARGE- und Syndikatsverträgen bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Band 4: 2009
XIV, 696 Seiten +
1 CD-ROM.
Geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-00575-7
Band 3: 2006.
XIV, 920 Seiten +
1 CD-ROM.
Geb. EUR 198,-
ISBN 978-3-214-00571-9

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ